

Sehr geehrter Kunde,

nach dem Softwareherstellertreffen vom 03.10.2018 und einem selbst besuchten Vortrag der GKK in der WKO über die Änderungen ab 2019 am 09.10.2018 dürfen wir Ihnen die geplanten Schritte bis zur mBGM (monatliche Beitragsgrundlagenmeldung) nachfolgend zusammenfassen:

1. Schritt – Lohnupdate 201811

Ende November 2018 erhalten Sie ein Update, mit dem das Programm die bestehenden SV-Gruppen intern bereits als Tarifgruppe erkennen wird, damit Sie An- und Abmeldungen für das Jahr 2019 bereits wie gewohnt im Jahr 2018 erstellen können.

- Anmeldung eines Dienstnehmers bis zum 31.12.2018 in der bisherigen Vorgehensweise sowohl in der regelmäßigen Beschäftigung als auch in der fallweisen Beschäftigung.
- Anmeldung eines Dienstnehmers ab dem Anmeldedatum (nicht dem Meldedatum) 01.01.2019 ist sowohl in der regelmäßigen Beschäftigung als auch für eine fallweise Beschäftigung bereits im neuen Satzformat der reduzierten Versichertenmeldung zu erstellen. Dieses Satzformat wird aber von ELDA erst ab dem 01.12.2018 erlaubt sein!
- Abmeldung eines Dienstnehmers bis zum Entgeltende (also inkl. einer evtl. Urlaubersatzleistung oder Kündigungsentschädigung) am 31.12.2018 erfolgt wiederum in der bisherigen Vorgehensweise.
- Abmeldung eines Dienstnehmers bis zum Entgeltende ab dem 01.01.2019 muss bereits mit der reduzierten Versicherungsmeldung erfolgen. Da das neue Satzformat aber erst ab dem 01.12.2018 erlaubt sein wird, können Dienstnehmer, die bereits bis 30.11.2018 mit einem Entgeltende im Jahr 2019 abzumelden sind ausnahmsweise noch in der bisherigen Vorgehensweise abgemeldet werden, bei Abmeldungen mit einem Entgeltende im Jahr 2019 ab dem 01.12.2018 ist bereits zwingend das neue Format zu verwenden.

Durch dieses Update wird es wie gewohnt möglich sein, dass man im Lohnprogramm 2018 schon Dienstnehmer oder fallweise Beschäftigte für 2019 anmeldet oder auch abmeldet.

Wichtig: Die Option „DG-Kosten Urlaubersatzleistung nicht vortragen“ auf der 2. Seite des Firmenstammes muss mit diesem Update entfernt werden, da das nicht mehr erlaubt ist! Es wird damit dann auch im Falle eines Vortrages einer Urlaubersatzleistung ins neue Jahr 2019 kein L16-SV mehr für das Jahr 2019 erzeugt, sondern bereits eine mBGM!

2. Schritt – Schulungen Lohnänderungen 2019

Es handelt sich bei den Adaptionen im Zuge der Umstellung auf die mBGM um die aufwändigsten Änderungen, die es im Meldewesen der Krankenkassen jemals gab. Das führt auch zu so mancher Änderung im Arbeitsablauf und bedarf auf jeden Fall einer genaueren Arbeitsweise, da jede „Trickserei“ der Krankenkasse mit Übermittlung der nächsten mBGM auffallen würde und es sofort einen Clearingfall (das ist eine elektronische Rückmeldung eines Fehlers) gibt.

Aus diesem Grund werden wir bei Interesse auch kostenpflichtige Gruppenschulungen für die Lohnsoftware 2019 in den Monaten November und Dezember anbieten – bei Interesse melden Sie sich bitte beim zuständigen Lohnhändlerpartner – wir werden dann bei entsprechendem Interesse versuchen, in relativer Nähe zu Ihnen einen Schulungsort zu finden! Es wäre sicher von Vorteil und in Ihrem eigenen Interesse an diesen Lohnschulungen teilzunehmen, um für die Umstellung auf die mBGM gewappnet zu sein und keine Fehler in der Handhabung der Lohnverrechnungssoftware zu begehen!

Achtung! Sollten Sie auch einen Vortrag der GKK bei der WKO oder beim WIFI besuchen, dann ist das sicher ein gutes Basiswissen, welches aber ob der Tatsache, dass die meisten bei diesem Vortrag angesprochenen Punkte ohnehin die Software erledigt, eher Verwirrung stiftet denn hilft. Um diese Option abschätzen zu können, haben wir mit der Aussendung auch noch den eigenen Besuch einer solchen Veranstaltung am 09.10.2018 abgewartet!

Achtung! Durch die wesentliche Schlechterstellung der Vorschreibetriebe (diese dürfen z.B. nicht sanktions- und verzugszinsfrei aufrollen, es sind kürzere Meldefristen für die mBGM einzuhalten, keine Testmöglichkeit, da immer Eingriff durch Sachbearbeiter bei der GKK notwendig wäre, usw.) haben wir uns auch auf Anraten des Vortragenden der GKK dazu entschlossen, **Vorschreibetriebe nicht mehr in die Lohnsoftware zu integrieren**. Bitte stellen Sie rechtzeitig per Jahreswechsel auf Selbstabrechnung um, damit Sie alle Vorteile nutzen können (z.B. sanktions- und verzugszinsfreie Aufrollung bis zu 12 Monaten nach Fälligkeit der mBGM, längere Meldezeit für die mBGM, es wurden bereits 3 Testzyklen von uns durchlaufen und ein 4. Testzyklus für uns wird ab Ende Oktober folgen!).

3. Schritt – Lohnupdate 201812 und Eröffnung 2019

Falls nicht im letzten Moment weitere Änderungen für 2019 zu integrieren sind (es steht z.B. noch eine Senkung des UV-Beitrages von 1,3% auf 1,2% in Aussicht, was aber in einem neuen Tarifsystem abgebildet werden würde), dann werden wir spätestens ab dem 07.01.2019 das Lohnupdate 201812 veröffentlichen, mit dem Sie die Eröffnung des Jahres 2019 durchführen können.

Folgende Änderungen werden von der Lohnsoftware automatisch durchgeführt bzw. sind in der Standardversion enthalten:

- automatische Konvertierung der SV-Gruppe auf die neue Tarifgruppe für die GKK und die VAEB durch Integration der Mapping-Tabelle der Krankenkassen
- Integration des gesamten Tarifsystems der Krankenkassen für die GKK und die VAEB. Sie können damit alle im Tarifsystem enthaltenen Tarifgruppen, die den SV-Träger (GKK und VAEB) und der Dienstgebergruppe (bei GKK z.B. NBALG, NBBAU, NBSEL und bei VAEB z.B. BAHN und BERG) entsprechen, mit den jeweiligen Ergänzungen verwenden, haben aber nur die in der eigenen Firma definierten Tarifgruppen in der Übersicht – eine genauere Erläuterung erhalten Sie mit der Updatebeschreibung 2019 oder bei einer Gruppenschulung
- automatischer Download der Clearingfälle (elektronisch zugestellte Fehlermeldungen) im Zuge des Sendens einer ELDA-Datei oder per separatem Abruf und direkte Verarbeitung in der Lohnsoftware (Voraussetzung hierfür ist, dass Sie direkt aus dem Lohnprogramm senden – aus diesem Grund haben wir bereits vor etwa 1,5 Jahren damit begonnen, die Sendeprozedur in die Lohnsoftware zu integrieren)
- automatisches Referenznummernsystem (da ab dem Jahr 2019 sowohl bei den reduzierten Versichertenmeldungen als auch bei der mBGM mit Referenznummern gearbeitet werden muss, wird das die Lohnsoftware für Sie übernehmen – eine genaue Beschreibung dazu erhalten Sie ebenfalls im Zuge der Updatebeschreibung 2019)
- Die Abrechnung des Familienbonus Plus wird selbstverständlich in der Lohnsoftware enthalten sein – das betrifft zwar nicht die Krankenkassen, sondern die Finanz, aber es wird auch eine große Erweiterung in der Lohnverrechnung sein, daher wollen wir das auch hier anführen – nähere Beschreibung folgt ebenfalls in der Updatebeschreibung 2019, die bei diesem Jahreswechsel wohl um einige Seite länger werden muss, wie gewohnt!

Wichtige Vorbereitungen für 2019, die Sie bereits durchführen können

Wo müssen oder sollten Sie bereits jetzt tätig werden:

- wenn Sie noch Vorschreibebetrieb sein sollten, dann bitte mit Jahreswechsel auf Selbstabrechnung umstellen – das können Sie bereits jetzt mit der Krankenkasse vereinbaren
- sollten Sie geringfügig Beschäftigte Dienstnehmer jährlich abrechnen, dann empfehlen wir die Umstellung auf monatliche Abrechnung, da sonst der Zuschlag für die jährliche Abfuhr der BV in Höhe von 2,5% zwangsweise zu verrechnen ist – die Software unterstützt das zwar, aber wir sehen darin nicht wirklich einen Sinn, wenn Sie für zwar zugegebenermaßen geringe Beträge 2,5% Zinsen zahlen müssen – Sie erhalten bei der Jahreseröffnung 2019 eine Abfrage und können auf Wunsch die Umstellung auf monatliche Abfuhr einstellen – dazu müssen Sie lt. email der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse keine Änderung mit der Krankenkasse vereinbaren!
- Sie sollten sich bereits spätestens jetzt daran gewöhnen, die ELDA-Dateien direkt aus der Lohnsoftware zu senden – eine Beschreibung der Einrichtung finden Sie bereits jetzt in der Updatebeschreibung der Version 2017.12 im Punkt 1.5
- Wenn Sie Interesse an einer Gruppenschulung haben sollten, dann geben Sie bitte Ihrem zuständigen Lohnhändler Bescheid, damit wir den Bedarf je Region abstimmen können

Kurzzusammenfassung der Neuerungen 2019

Die gesetzlichen Neuerungen im Schnellüberblick:

- Die derzeit fakultativ vorgesehene Mindestangaben-Anmeldung vor Arbeitsantritt sowie die erforderliche Vollanmeldung innerhalb von 7 Tagen werden durch eine reduzierte (elektronische) Anmeldung vor Arbeitsantritt (durch ELDA-Meldung, Vor-Ort-Anmeldung per Fax oder Telefon in Ausnahmesituationen und dann innerhalb von 7 Tage Anmeldung über ELDA) ersetzt. Dabei sind, wie der Name reduzierte Versichertenmeldung schon sagt, nur mehr sehr wenige Daten zu melden, die für die Durchführung der Versicherung unbedingt notwendig sind.
- Die pro Versichertem je Beitragszeitraum zu erstattende mBGM ersetzt gänzlich die bis 31.12.2018 erforderliche Beitragsnachweisung sowie den Lohnzettel SV. Anstelle der bisher zwei unterschiedlichen Meldungsarten existiert ab 01.01.2019 nur noch eine einzige Meldung, nämlich die mBGM. Der Lohnzettel Finanz (L16) ist aus diesem Grund auch nicht mehr nach einem Austritt zu melden, sondern werden erst am Jahresende oder bei Betriebsauflösung auch unterjährig gesendet. Das Lohnprogramm teilt die L16 automatisch auf die jeweiligen Beschäftigungsbereiche auf. Die Arbeitsstättenmeldung ist entgegen ursprünglicher Meldungen leider nicht weggefallen und wird ebenfalls automatisch für die jeweiligen Beschäftigungsbereiche gemeldet.
- Die mBGM gibt sowohl für Selbstabrechnung als auch für Vorschreibetriebe, da es aber im Vorschreibebereich wie oben erwähnt zu einer wesentlichen Schlechterstellung kommt, werden wir das **Beitragsvorschreibeverfahren ab 2019 nicht mehr anbieten**
- Mit der mBGM werden künftig auch weitgehend die personenbezogenen Versicherungsverläufe der zur Pflichtversicherung gemeldeten Personen gewartet, d.h. es ist nur noch in Ausnahmesituationen notwendig, eine Änderungsmeldung zu senden!
- Sind Berichtigungen der mittels mBGM gemeldeten Beitragsgrundlagen erforderlich, können diese bei der Selbstabrechnung und NUR bei der Selbstabrechnung 12 Monate sanktions- und verzugszinsfrei vorgenommen werden.

Übersicht der Meldungsarten ab 01.01.2019

Versichertenmeldungen

- Versicherungsnummernanforderung (diese gibt es bereits seit Juli 2018)
- Vor-Ort-Anmeldung (per Fax oder Telefon in Ausnahmesituationen, dann Meldung per ELDA innerhalb von 7 Tagen)
- Anmeldung samt Storno und Richtigstellung
- Anmeldung fallweise Beschäftigter samt Storno
- Abmeldung samt Storno und Richtigstellung
- Änderungsmeldung (nur noch in seltenen Fällen notwendig)
- Adressmeldung Versicherter (bei erstmaliger Anmeldung oder bei Änderung Wohnadresse)

Die Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld oder Wochengeld, die Meldungen im Zusammenhang mit Familienhospiz/Pflegekarenz sowie die Schwerarbeitsmeldung ändern sich nicht und sind wie gewohnt weiter zu verwenden.

Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM)

Die mBGM dient primär der Abrechnung der zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge, Umlagen, Fonds und der Beiträge zur Betrieblichen Mitarbeitervorsorge sowie der Bekanntgabe der monatlichen Beitragsgrundlagen je Versicherten. Künftig stehen folgende Arten der mBGM in der Lohnsoftware zur Verfügung:

- mBGM für mindestens einen Monat vereinbarte Beschäftigung (Regelfall) samt Storno
- mBGM für fallweise Beschäftigte samt Storno
- mBGM für kürzer als einen Monat vereinbarte Beschäftigung samt Storno.

Es gibt keine Möglichkeit der Korrektur einer mBGM, daher sind allenfalls erforderliche Korrekturen durch eine entsprechende Stornomeldung der mBGM mit Referenz auf die Meldung (wird vom Programm automatisch verwaltet) und Erstattung einer neuen mBGM durchzuführen.

Das Lohnprogramm teilt je nach Art der Abrechnung automatisch auf die oben angeführten Arten der mBGM auf!

Wichtig! Sie dürfen in Zukunft in einem Monat immer nur alle Abrechnungen mit der gleichen Personalnummer vornehmen, da sonst der Grundsatz „eine mBGM für eine Art der Beschäftigung bei einer Krankenkasse“ nicht einhaltbar ist.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Info einen Überblick über die nächsten Schritte gegeben zu haben und wir denken Sie merken, dass für Sie als Anwender der Umstieg auf die mBGM ab 01.01.2019 nicht so kompliziert sein wird, wie man es aus dem 80 Seiten Dokument der Krankenkassen vermuten könnte, da der Großteil des in diesem Schriftstück definierten Ablaufes in der Lohnsoftware automatisiert integriert ist – natürlich kann aber das Durchlesen nicht schaden. Wir beschäftigen uns als Softwarehersteller bereits seit etwa 1,5 Jahren mit dem Thema mBGM, damit Sie als Anwender weiterhin in gewohnter und einfacher Art und Weise die Lohnverrechnung durchführen können, getreu unserem Motto „wir nehmen der Lohnverrechnung ihren Schrecken“.